

Sichere Vernichtung Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhalt	
1.	Definitionen
2.	Dienstleistungspreise und Mietgebühren
3.	Vertragsdauer
4.	Dienstleistungen
5.	Verpflichtungen des Kunden
6.	Ausrüstung
7.	Datenschutz
8.	Geheimhaltung
9.	Haftungsbegrenzung
10.	Höhere Gewalt
11.	Freihalteverpflichtung des Kunden
12.	Kündigung
13.	Mitteilungen
14.	Sonstige Bestimmungen
15.	Erfüllungsort und Gerichtsstand

Einleitung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB's“) von Recall werden auf alle Angebote, Kostenvoranschläge, Verträge, Belieferungen und Dienstleistungen betreffend SDS angewandt, die von Unternehmen der Recall-Gruppe in Deutschland („Recall“) erbracht werden. Die Sitze der Recall Betriebe sind:

Recall Deutschland GmbH,
 Randstrasse 11, 22525 Hamburg;
 Recall Becker GmbH & Co. KG,
 Williams-Road 1, 67681 Sembach.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Gesellschaften der Recall-Gruppe einerseits und dem Kunden andererseits. Diese AGB's, zusammen mit etwaigen vom Kunden angenommenen Anhängen, stellen das Vertragswerk dar. Nebenabreden zu einem Vertrag sind nicht getroffen. Alle einem Vertrag zeitlich vorangegangenen Aussagen oder Mitteilungen, die nicht ausdrücklich schriftlich wiederholt worden sind, sind ungültig.

Recall übernimmt keine Haftung für Beratung und / oder Empfehlungen ihrer Mitarbeiter oder Repräsentanten im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistungen. Der Kunde ist und bleibt allein verantwortlich für sein Handeln und Unterlassen, auch wenn er Beratung oder Empfehlungen zur Grundlage seiner Entscheidung macht. Eine Haftung von Recall ist diesbezüglich ausgeschlossen.

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe, wenn sich aus dem konkreten Zusammenhang nichts anderes ergibt, folgende Bedeutung:

Ausrüstung sind alle Behälter, Container, Verdichtungseinheiten und sonstige Geräte und Behältnisse, die Recall dem Kunden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt.

Bedingungen sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller besonderen sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die schriftlich zwischen Recall und dem Kunden vereinbart wurden.

Dienstleistungen sind die sichere Sammlung, der sichere Transport und die datenschutzgerechte Vernichtung von vertraulichem Material.

Dienstleistungspreis ist der Preis, der in dem Vertrag als Gegenleistung vorgesehen worden ist.

Kunde meint den Kunden, der in dem Vertrag als Auftraggeber oder Kunde erwähnt ist.

Mietgebühr ist die Gebühr, die in dem Vertrag vorgesehen worden ist.

Recall sind alle Gesellschaften der Recall-Gruppe Deutschland.

Sitz ist der Sitz des Kunden, der mit Adresse bestimmt ist und an dem die Abholung erfolgt.

SDS ist die datenschutzgerechte Vernichtung vertraulicher Datenträger.

Vertrag ist der vorliegende Vertrag zwischen den Parteien betreffend der Erbringung der Dienstleistungen und der Vergütungsabrede für die Leistung.

Vertrauliches Material sind alle Dokumente und Daten, Disketten, Gegenstände und Sachen, die

zwischen Recall und dem Kunden als vertraulich bestimmt und/oder ihrer Natur nach sensibel sind, ausgenommen davon ist Elektronikschrott..

Elektronikschrott sind alle elektrischen und elektronischen Geräte die in den Geltungsbereich des Elektronikschrotgesetzes fallen.

Entsorgung ist die Sammlung und der Transport von Elektronikschrott und seine Entsorgung entsprechend den rechtlichen Bestimmungen.

PPK ist Papier bzw. Pappe als Trägermaterial.

Rückvergütung ist die Gutschrift, die in dem Vertrag für PPK geregelt ist.

2. Dienstleistungspreise, Mietgebühren, Gutschrift

2.1 Die Dienstleistungspreise und/oder Mietgebühren gemäß Vertrag sind jeweils Nettopreise und gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Höhe.

2.2 Eine Erhöhung der Dienstleistungspreise und/oder der Mietgebühren bleibt vorbehalten. Eine solche Erhöhung des Dienstleistungspreises und/oder der Mietgebühren wird von Recall schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von wenigstens 4 Wochen mitgeteilt und gilt als vereinbart, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

2.3 Dienstleistungspreise und / oder Mietgebühren werden jeweils mit Rechnungsstellung, soweit nicht anders vereinbart, rein netto fällig; die Rechnungsstellung ist jederzeit möglich.

2.4 Recall kann Rechnungen und Gutschriften (Ziff. 2.9) für Leistungen auch elektronisch erstellen und versenden. Die Einwilligung zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen und sonstigen Dokumenten gilt als erbracht, wenn der Kunde dies per E-Mail, Adresse: Rechnung@recall.com, bekundet. Der Rechnungsversand erfolgt nur an die Absenderkennung der Einwilligung.

2.5 Der Versand von Rechnungen und Gutschriften per E-Mail erfolgt kostenlos. Bei Zusendung per Post berechnet Recall eine Rechnungsgebühr pro Rechnung bzw. Gutschrift.

2.6 Wenn weitere Dienstleistungen durch Recall erbracht werden, die nicht Gegenstand der Dienstleistungen im Sinne des Vertrages sind, sind diese vom Kunden gesondert zu vergüten. Die Regelungen dieser Ziff. 2 gelten entsprechend. Die Vergütung bemisst sich nach der Vereinbarung mit dem Kunden, ersatzweise nach der Preisliste von Recall, die zum jeweiligen Zeitpunkt Gültigkeit hat.

2.7 Im Falle von Verzug des Kunden hat dieser Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die Forderung zu zahlen. Ist der Kunde Kaufmann, ist die Forderung ab Fälligkeit mit dem gleichen Zinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung anderer oder weitergehender Verzugschäden sowie die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung durch Recall bleiben unberührt.

2.8 Eine Aufrechnung durch den Kunden gegen die Zahlungsansprüche von Recall ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen des Kunden sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

2.9 Sind Gegenstand der Dienstleistung von Recall Papier bzw. Pappe (PPK) als Trägermaterial, und wird dieses Material von Recall der Papierverarbeitenden Industrie als Rohstoff zur Verfügung gestellt, erhält der Kunde eine Gutschrift für den Erlös (Rückvergütung). Grundlage der Berechnung der Rückvergütung ist die so verwertete Menge, unterschieden nach „Altpapier“ bzw. „Bunte Akten“.

Die maßgebliche Menge wird von Recall anhand eines durchschnittlichen Schüttgewichts geschätzt, es sei denn, im Einzelfall wird mit dem Kunden ausdrücklich eine Verwiegung vereinbart. Der Betrag der Rückvergütung wird bestimmt durch Anwendung des Preises, der vom Europäischen Wirtschaftsdienst (EUWID) zuletzt im letzten abgeschlossenen Kalendermonat vor dem jeweiligen Auftrag / Abruf als mittlerer Abrechnungspreis für „Gemischte Ballen (1.02)“ (bei Altpapier) oder „Bunte Akten (2.06)“ (bei Akten) veröffentlicht wird. Der mittlere Abrechnungspreis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert des oberen und unteren Preises gemäß Preisspanne, wie sie gegebenenfalls im EUWID angegeben ist. Liegen zwischen der letzten Veröffentlichung des EUWID und dem maßgeblichen Zeitpunkt der Beauftragung weniger als fünf Werktage, kann Recall die Rückvergütung nach eigener Wahl auch anhand der letzten EUWID-Veröffentlichung des davorliegenden Kalendermonats bemessen. Sollte die aktuelle EUWID-Notierung zum maßgeblichen Zeitpunkt mehr als 6 Monate alt sein, oder eine EUWID-Veröffentlichung eingestellt werden, ist Recall berechtigt, den Betrag der Gutschrift pro t verwerbarem PPK-Material nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 315 BGB). Der zum Zeitpunkt der Einzel-Beauftragung geltende Betrag für die Gutschrift pro Tonne gemäß EUWID wird dem Kunden auf Anfrage von Recall jeweils verbindlich benannt. Die Erteilung der Gutschrift erfolgt grundsätzlich netto ohne Ausweis von Umsatzsteuer. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, jeweils einen aktuellen Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im

Sichere Vernichtung Allgemeine Geschäftsbedingungen

Original Recall zu überlassen. In diesem Fall wird die Gutschrift von Recall für den Zeitraum der Gültigkeit des jeweils vorliegenden Original-Nachweises zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils anwendbaren Höhe erteilt. Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen im Unternehmerstatus Recall unverzüglich anzuzeigen; verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, trägt er die sich daraus ergebenden Nachteile von Recall, insbesondere die Umsatzsteuerbelastung. Die Parteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass so erteilte Gutschriften mit der jeweils betroffenen Rechnung für die Dienstleistung oder zeitlich nachfolgenden Rechnungen durch Recall saldiert werden können. Ein Anspruch auf Auszahlung des Gutschriftenbetrages seitens des Kunden ist ausgeschlossen, was die Parteien hiermit ausdrücklich vereinbaren.

2.10 Der Kunde ist verpflichtet, alle von Recall übergebenen Rechnungen, Gutschriften, Saldenbestätigungen, Abrechnungen, Anzeigen usw. unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen. Einsprüche sind sofort schriftlich geltend zu machen. Unterlassene rechtzeitige Einwendung gilt als Anerkennung. Ausgenommen davon sind gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einsprüchen nach Fristablauf.

3. Vertragsdauer

3.1 Ein Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

3.2 Die Dienstleistungen werden ab dem im Vertrag genannten Datum für die weitere Vertragsdauer erbracht.

3.3 Wenn in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, wird dieser für 1 Jahr, gerechnet ab dem 1. Tag der Erbringung der Dienstleistungen gemäß Vertrag, abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich gekündigt wird.

3.4 Die Regelungen zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziff. 12 bleiben unberührt.

3.5 In allen Fällen der Beendigung eines Vertrages, sei es aufgrund ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung, ist der Kunde verpflichtet, die Ausrüstung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte insoweit sind ausgeschlossen.

4. Dienstleistungen

4.1 Recall erbringt gegenüber dem Kunden die Dienstleistungen in dem in Ziff. 3.2 genannten Zeitraum.

4.2 Recall verpflichtet sich gegenüber dem Kunden

4.2.1 das Vertrauliche Material abzuholen und unter Wahrung der Vertraulichkeit zu zerstören; und

4.2.2 im Rahmen der Dienstleistungen die Weisungen des Kunden zu beachten und alle Verpflichtungen zu erfüllen, die in diesem Zusammenhang als datenschutzgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Unbeschadet davon bleiben alle Zurückbehaltungsrechte und sonstigen Leistungsverweigerungsrechte von Recall für den Fall, dass der Kunde seinerseits Verpflichtungen gegenüber Recall nicht erfüllt.

4.2.3. Elektronikschock abzuholen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

4.3 Vertragsgegenstand sind ausschließlich die in dem Vertrag bezeichneten Gegenstände ("Fraktionen") und Dienstleistungen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass keine Fremdstoffe in den zu übernehmenden Mengen enthalten sind. Die Behälter werden durch Recall ungeprüft übernommen. Die Haftung für den Inhalt und etwaige Schäden durch unsachgemäße und vertragswidrige Befüllung der Behälter sowie für von dem Inhalt ausgehende Schäden liegt beim Kunden. Er hat Recall von diesbezüglichen etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizuhalten.

4.4 Jegliche in den Behältern befindlichen Stoffe, die nicht den in dem Vertrag bezeichneten Fraktionen entsprechen (z.B. Schadstoffe, Sondermüll, Abfall), sind nach Verlangen von Recall auf deren erstes Anfordern vom Kunden zu seinen Lasten zurückzunehmen oder bis zur Verwertung oder Beseitigung bei Recall oder Dritten zwischenzulagern. Jegliche Kosten, die Recall diesbezüglich entstehen, hat der Kunde zu tragen. Er hat Recall von diesen Kosten freizuhalten, auch dann, wenn der wirtschaftliche Aufwand für die etwaige abfallrechtliche Entsorgung das Mehrfache des für diese Partie vereinbarten Dienstleistungspreises beträgt. Der Kunde stellt Recall weiterhin von jeglicher Haftung und allen Schäden im Zusammenhang mit den fraktionsfremden Stoffen frei; dies gilt auch für Folgeschäden.

4.5 Sollten sich durch Änderungen von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften nach Vertragsabschluss die beabsichtigten Verwertungswege nicht ohne Modifizierung einhalten lassen, verteuern oder sollten sie unmöglich werden, hat Recall das Recht, die Stoffe auf Kosten des Kunden zwischenzulagern und/oder an den Kunden zurückzugeben, wobei alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten vom Kunden zu tragen sind.

4.6 Recall hat das Recht, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch (Außendienst-)Mitarbeiter oder Subunternehmer nachzukommen.

4.7 Die Dienstleistungen werden im Regelfall zwischen 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr Montag bis Freitag, ausgenommen jedoch Feiertage, am Sitz erbracht. Die Dienstleistungen können außerhalb der genannten Zeiten erbracht werden auf der Grundlage entsprechender vorhergehender Vereinbarung mit den Kunden. Etwaige Zuschläge für solche außerhalb der genannten Zeiten liegenden Dienstleistungen können durch Recall berechnet werden. Insoweit gilt Ziff. 2.

4.8 Soweit Recall in Einzelfällen die Dienstleistungen nicht an den Dienstleistungstagen erbringen kann, können sie an anderen Tagen erbracht werden, ohne dass dies zu Ansprüchen des Kunden führt. Bei der Vereinbarung eines festen Entsorgungsrhythmus behält sich Recall das Recht vor, auch zu einem anderen zumutbaren Termin die Entsorgung durchzuführen. Recall wird eine solche anderweitige Terminierung dem Kunden nach Möglichkeit vorher anzeigen.

4.9 Die Nichtabholung von vertraulichem Material und/oder die Nichterbringungen von Dienstleistungen an Dienstleistungstagen im Einzelfall berechtigt den Kunden nicht zu einer Beendigung des Vertrages.

5. Verpflichtungen des Kunden

5.1 Der Kunde

5.1.1 wird Recall und deren Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen jederzeit den freien Zugang für die Erbringung der Dienstleistungen und/oder anderer Verpflichtungen aus diesem Vertrag verschaffen;

5.1.2 garantiert, dass er einen zumutbaren und sicheren Weg zum Zugang und Abgang von dem Sitz für die Erbringung der Dienstleistungen aufrechterhält;

5.1.3 garantiert, dass die Ausrüstung jeweils ordnungsgemäß und gegebenenfalls unter Beachtung aller Vorgaben einschließlich der Gebrauchsanweisung von seinen Organen, Mitarbeitern oder Subunternehmern bedient wird;

5.1.4 garantiert, dass er alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Recalls Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen, während sie sich am Sitz aufhalten, trifft;

5.1.5 garantiert, dass er die Einwilligung von allen betroffenen Personen/Subjekten zur Vernichtung des Vertraulichen Materials hat.

5.1.6 trägt die Verantwortung über die Löschung von Daten, auf

elektronischen Speichermedien die in elektrischen / elektronischen Geräten und Bauteilen eingebaut sind,

5.2 Der Kunde belädt und verschleißt (bei Deckelbehältern) den/die bereitgestellten Behälter bzw. verpresst die vereinbarten Fraktionen durch eigenes Personal und auf eigene Kosten, soweit nichts anderes vereinbart. Auf eine optimale Auslastung der Behälter ist zu achten, jedoch hat die Beladung so zu erfolgen, dass die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden. Der Kunde hat die von Recall abzufahrenden Behälter zum vereinbarten Termin und vereinbarten Übergabeort ordnungsgemäß bereitzustellen. Die zur Abfuhr vorgesehenen Behälter sind an einem Standort aufzustellen, der von den Fahrzeugen von Recall problemlos angefahren werden kann. Der Standort muss so beschaffen sein, dass Gefährdungen durch Befahren, Absetzen und Aufnehmen der Behälter ausgeschlossen sind.

5.3 Recall ist zur Abfuhr der Behälter nur dann verpflichtet, wenn die in den Behältern zugelassenen Fraktionen den mit dem Kunden vereinbarten Qualitätsbedingungen genügen und die Behälter ordnungsgemäß und entsprechend den in diesen Bedingungen genannten Anforderungen befüllt sind.

5.4 Die Behälter sind so aufzustellen, dass sie für Recall am Entleerungstag jederzeit zugänglich sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine Fehlfahrt bzw. die anfallende Wartezeit berechnet.

5.5 Fehlfahrten und Wartezeiten werden dem Kunden berechnet.

5.6 Bei der Übernahme von Abfällen zur Verwertung gehen diese in das Eigentum von Recall über.

5.7 Der Kunde hat für die Aufstellung der Ausrüstung auf seine Kosten einen geeigneten Ort mit - soweit erforderlich - hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen (für schweren Lkw-Verkehr bis 40t.). Bedarf die Aufstellung der Ausrüstung einer Sondernutzungserlaubnis, so hat diese der Kunde zu seinen Lasten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung der Verkehrssicherheit. Recall übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Hofflächen, Einfahrten, Gebäuden, Straßen, Bäumen usw. durch Befahren ihrer Fahrzeuge bzw. Absetzen und Aufnehmen ihrer Behälter entstehen, es sei denn, es ist nachweislich Vorsatz oder nachweislich grobe Fahrlässigkeit von Recall gegeben. Für Schäden am Fahrzeug oder Behälter infolge ungeeigneter Zufahrt und Aufstellplätzen haftet der Kunde.

5.8 Bei drohendem Untergang oder sonstiger Beschädigung der Ausrüstung ist Recall unverzüglich so zu informieren, dass Recall diese

Sichere Vernichtung Allgemeine Geschäftsbedingungen

Information noch am gleichen Tag erhält.

5.9 Die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziff. 5.8 gelten auch, wenn die Ausrüstung durch den Kunden bereitgestellt wird.

5.10 Der Kunde verpflichtet sich, dass er niemanden beauftragt oder von niemandem Dienstleistungen empfangen wird, oder die ähnliche Leistungen erbringt, ohne Recall davon zu unterrichten.

6. Ausrüstung

6.1 Die von Recall dem Kunden zur Verfügung gestellte Ausrüstung ist und bleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentum von Recall. Keiner der Gegenstände geht in das Eigentum des Kunden über.

6.2 Der Kunde garantiert, dass die Ausrüstung zu jedem Zeitpunkt
6.2.1 eindeutig als Eigentum von Recall gekennzeichnet ist;
6.2.2 angemessen bewacht wird;
6.2.3 in einem guten Zustand erhalten wird;
6.2.4 und nicht dem allgemeinen Verkehr zugänglich platziert wird.

6.3 Der Kunde trägt bezüglich der Ausrüstung das Risiko hinsichtlich Verlust, Brandschaden und anderer Gefahren und haftet bis zu ihrem Wiederbeschaffungswert. Er verpflichtet sich daher, die Ausrüstung in Höhe ihres vollen Wiederbeschaffungswertes bei einem Versicherer gegen Verlust, Feuer, Diebstahl und andere Beschädigungen zu versichern. Außerdem kann Recall, wenn dies nicht unangemessen ist, eine weitere Zusatzversicherung verlangen. Der Kunde muss gewährleisten, dass die Interessen von Recall gegenüber der Versicherungsgesellschaft angezeigt werden und muss den Beweis über diese Versicherung gegenüber Recall auf Nachfrage vorlegen.

6.4 Den Kunden trifft die Gefahrtragung im Zusammenhang mit dem Abstellen, Beladen oder Benutzen der Ausrüstung. Er darf unter keinen Umständen die Ausrüstung überladen. Bei einer Überschreitung des Maximalgewichts der Behälter behält sich Recall das vor, die Entsorgung abzulehnen oder einen pauschalen Gewichtszuschlag zu berechnen.
Maximalgewichte der Behälter:
ARB 250 100 KG
ARB 500 200 KG

6.5 Der Kunde erkennt an, dass das Vertrauliche Material bis zur Übernahme durch Recall (Ziff. 5.6) in seinem Eigentum bleibt und er die Gefahr trägt.

7. Datenschutz

7.1 Recall beachtet bei der Erbringung der Dienstleistungen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere die Vorgaben des § 9 BDSG und DIN 32757-1.

7.2 Recall hat seine Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.

8. Geheimhaltung

Recall ist bekannt, dass im Rahmen der Dienstleistungen Informationen offen gelegt oder überlassen werden, die im Besitz des Kunden stehen oder Betriebsgeheimnisse des Kunden sind. Recall wird alle Anstrengungen unternehmen, solche Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht offen zu legen, soweit dies mit der Erbringung von Dienstleistungen im Einklang steht. Ausgenommen sind gesetzliche Verpflichtungen zur Offenlegung, soweit Recall solchen im Einzelfall unterliegt, und durch Gerichtsurteil oder andere verbindliche gerichtliche oder behördliche Akte festgelegte Verpflichtungen zur Offenlegung. Recall wird sicherstellen, dass auch Mitarbeitern, Repräsentanten und Subunternehmern die Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt ist.

9. Haftungsbegrenzung

9.1 Entsteht dem Kunden durch eine von Recall verschuldete Verzögerung in der Erbringung der Dienstleistungen ein Schaden, kann der Kunde diesen höchstens in Höhe von 5% des Bruttowertes des betroffenen Teils des Gesamtauftrages ersetzt verlangen.

9.2 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in dieser Ziff. 9 gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren oder in den Haftungsausschlüssen/-beschränkungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

9.3 Die Haftung von Recall für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht

9.3.1 für Schäden, die Recall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

9.3.2 in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Recall beruhen.

9.4 In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Recall – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für Recall bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Er ist ferner begrenzt auf den Betrag, den der

Kunde in den letzten 6 Kalendermonaten vor Eintritt des Schadens insgesamt an Dienstleistungspreisen und Mietgebühren an Recall gezahlt hat (ohne Umsatzsteuer).

9.5 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen leichter Fahrlässigkeit von Recall sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von 3 Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch den Kunden oder dessen Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden. Alle etwaigen, auf leichter Fahrlässigkeit von Recall beruhenden Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden endet die Verjährung 5 Jahre nachdem der Schadensersatzanspruch entstanden ist. Diese Begrenzungen gelten nicht, soweit durch leichte Fahrlässigkeit von Recall Leben, Körper oder Gesundheit geschädigt werden.

9.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in Ziff. 9.3 bis 9.4 gelten auch für die Haftung von Recall für ihre Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sowie für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9.7 Der Kunde wird auf die Möglichkeit der Eindeckung eines eigenständigen Versicherungsschutzes hingewiesen.

10. Höhere Gewalt

Recall muss die Dienstleistungen nicht erbringen, wenn und solange diese durch höhere Gewalt verhindert werden. Unter höhere Gewalt fallen insbesondere:

10.1 Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen und Unwetter sowie Brandschäden und sonstige Unglücksfälle;

10.2 Krieg, Kriegsbedrohung oder -gefahr, Sabotage, Aufstand, zivile Unruhe oder staatlich angeordnete Zwangslieferung;

10.3 legislative und administrative Maßnahmen jeglicher Art wie Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verbote oder Beschränkungen;
10.4 Import- oder Exportregelungen oder Embargos;

10.5 nicht von Recall zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmassnahmen oder Handelsstreitigkeiten im Herrschafts- und Organisationsbereich von Recall sowie dritter Unternehmen, insbesondere von Subunternehmern;

10.6 nicht von Recall zu vertretende Rohstoffverknappung, Material-, Maschinen- oder Personalmangelzustände;

10.7 nicht von Recall zu vertretende Betriebsstörungen wie Strom- oder Maschinenausfall.

Die Regelung des § 326 Abs. 4 BGB bleibt unberührt.

11. Freihalteverpflichtung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Recall freizuhalten von allen Inanspruchnahmen, Ansprüchen, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Kosten und Auslagen, die aus Handlungen oder Verfahren gegen Recall resultieren, die auf Verstößen des Kunden gegen den Vertrag einschließlich dieser Bedingungen basieren.

12. Kündigung

12.1 Unbeschadet der anwendbaren gesetzlichen Regelungen hat jede Partei das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei den Vertrag außerordentlich zu kündigen,

12.1.1 wenn die andere Partei einen Insolvenzantrag gestellt hat, oder bei ihr der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) erfüllt ist, oder ein Dritter einen Insolvenzantrag hinsichtlich der anderen Partei gestellt hat und dieser nicht binnen 4 Wochen zurückgewiesen worden ist;

12.1.2 wenn bei der anderen Partei ein Insolvenz- oder Auflösungsbeschluss vorliegt oder der Fall der Liquidation eintritt;

12.1.3 wenn die Zwangsvollstreckung gegen die andere Partei eingeleitet wird und nicht durch entsprechende Maßnahmen der anderen Partei binnen 4 Wochen abgewehrt wird.

12.1.4 Das gesetzliche Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

12.2 Unbeschadet der Regelungen des § 12.1 hat Recall das Recht, den Vertrag durch außerordentliche Kündigung fristlos zu beenden,

12.2.1 wenn der Kunde trotz Nachfristsetzung fällige Zahlungen aufgrund dieses Vertrages nicht binnen der Nachfrist leistet, oder

12.2.2 der Kunde andere vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt oder verletzt, die nicht nur unwesentlich sind, und diese Nichterfüllung bzw. Verletzung trotz Mahnung fortsetzt.

12.3 Die Beendigung eines Vertrages soll

12.3.1 keinen Einfluss auf solche Bedingungen haben, die das Ende des Vertrages regeln; und

Sichere Vernichtung Allgemeine Geschäftsbedingungen

12.3.2 einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung nicht vorgreifen und keinen Einfluss auf die Rechte einer Partei gegen die andere bezüglich eines vorherigen Vertragsbruchs haben.

12.4 Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

13. Mitteilungen

13.1 Alle Mitteilungen aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag müssen schriftlich erfolgen und an die letzte schriftlich mitgeteilte Adresse der anderen Partei gesendet oder überbracht werden.

13.2 Alle Mitteilungen oder sonstige schriftliche Kommunikation soll beim Postversand 48 Stunden nach Absendung oder bei anderer Zustellung mit der Hinterlegung an der richtigen Adresse als zugegangen angesehen werden.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Die Abtretung von Ansprüchen oder sonstigen Rechten aus einem Vertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners zulässig.

14.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Alle dem Vertrag zeitlich vorgehenden Aussagen oder Mitteilungen, die nicht ausdrücklich wiederholt worden sind, sind ungültig. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14.3 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes im Zweifel nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort ist – soweit nicht anders schriftlich vereinbart – für alle Leistungen und Verpflichtungen aus den Vertragsbeziehungen mit dem Kunden Hamburg.

15.2 Mit Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart. Recall ist aber berechtigt, den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.